

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2020 / V 00165	Ausfertigungen: Amt für Stadtplanung und Umwelt, RPA, STP
Dienststelle: Amt für Stadtplanung und Umwelt Aktenzeichen: SU/LU - Sto, Ma	31.08.2020, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen - Aussetzen der städtischen Förderung von Elektroautos für den Zeitraum des erhöhten Umweltbonus des Bundes (vorläufig befristet bis 31.12.2021) Anlage(n):			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Dr. Stottele, 15 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	15.09.2020	Beschluss	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): PBU, 16.10.2018, SV2018/V00235, Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen – 11. Fortschreibung und Ergänzung der Förderrichtlinie
--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR	
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR	
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR	
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR	
bzw.				
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR	

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input checked="" type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:	52 2003 0200 SK 4318 0000 75.000 EUR + 4.300 EUR
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:	7052 2003 0200 Fipo 7818 0000 75.000 EUR

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

Beschlussantrag:**Beschlussantrag:**

1. Mit Wirkung ab 16.09.2020 beschließt der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt des Gemeinderats Friedrichshafen, die in der geltenden Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen vom Januar 2019 in Kapitel 7.7 vorgesehene Förderung von Elektroautos für die Dauer der erhöhten Bundesförderung (Umweltbonus bis voraussichtlich 31.12.2021) auszusetzen. Eine zusätzliche städtische Förderung ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen weder zielführend noch erforderlich, und zwar ohne Unterschied, ob das Fahrzeug geleast oder gekauft wird. Die Förderung von E-Rollern und Lastenrädern mit Elektrounterstützung durch die Stadt Friedrichshafen wird beibehalten.
2. Die bis einschließlich 15.09.2020 eingegangenen Anträge werden gemäß Richtlinie gefördert, und zwar ausnahmsweise auch dann, wenn die Anträge nach verbindlicher Bestellung der E-Autos zur Zulassung im Stadtgebiet Friedrichshafen eingereicht worden sind (Eingangsdatum). Anträge nach Zulassung und/oder Bezahlung des Fahrzeugs werden nicht bezuschusst.

Begründung:

Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen – Aussetzen der städtischen Förderung von Elektroautos für den Zeitraum des erhöhten Umweltbonus des Bundes (vorläufig befristet bis 31.12.2021)

Anlass und Zielsetzung der Sitzungsvorlage

Die Stadt Friedrichshafen fördert seit 2014 Kauf oder Leasing von Elektroautos mit einmalig bis zu 1.000 EUR unter der Voraussetzung, dass diese in Friedrichshafen zugelassen und mit Öko- oder Eigenstrom betrieben werden. Bis 2018 stieß diese Förderung fast auf keine Resonanz.

Zum Januar 2019 wurde die Förderung der Elektromobilität auf E-Roller und E-Lastenräder ausgeweitet und auch Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet, ein E-Auto gefördert zu bekommen (SV 2018 / V00235). Im Jahr 2019 wurden daraufhin 2 Pkw, 9 Roller und 3 Lastenräder mit Elektroantrieb bezuschusst.

Mit Einführung des Umweltbonus der Bundesregierung ist die Nachfrage nach E-Pkw auch bei den örtlichen Autohändlern deutlich gestiegen. Über Hinweise der Händler auf das städtische Förderprogramm spiegelt sich dies auch im Anstieg der Förderanträge zur Elektromobilität im Jahr 2020 wider. Bis 25. August wurden bereits 17 Anträge für Elektroautos eingereicht, davon seit Anfang Juli 2020 allein für 10 Elektroautos. Das sind mehr Elektroautos als in den letzten fünf Jahren insgesamt durch die Stadt bezuschusst worden sind (9).

Die steigende Nachfrage nach E-Pkw steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhöhung des Umweltbonus durch die Bundesregierung und wirft die Frage auf, ob es angesichts dieser staatlichen Subventionen noch einen Bedarf und eine Rechtfertigung für eine kommunale Förderung von E-Pkws durch die Stadt Friedrichshafen gibt.

Bund bietet deutlich erhöhte Förderanreize für Elektroautos

https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Elektromobilitaet/2020_erhoehter_umweltbonus.html

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss eine Erhöhung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Umweltbonus) beschlossen. Der Koalitionsausschuss hat beschlossen den Bundesanteil am Umweltbonus als neue Innovationsprämie zu verdoppeln.

Es sollen alle Autos, die auch bisher vom Umweltbonus profitieren, die Innovationsprämie erhalten können; dies gilt auch für Elektroautos sowie entsprechenden Gebrauchtfahrzeuge. Diese Maßnahme soll befristet bis 31. Dezember 2021 gelten.

Die Förderung beim Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Die Antragstellung erfolgt elektronisch in einem Förderportal. Das Fahrzeug muss vor Antragstellung erworben und zugelassen worden sein.

Übersicht für Elektrofahrzeuge bis 40.000 Euro Nettolistenpreis

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batteriefahrzeug	6.000 EUR (bisher 3.000 EUR)	3.000 EUR	9.000 EUR (bisher 6.000 EUR)

Übersicht für Elektrofahrzeuge über 40.000 Euro Nettolistenpreis

	Bundesanteil	Herstelleranteil	Kaufprämie
Batteriefahrzeug	5.000 EUR (bisher 2.500 EUR)	2.500 EUR	7.500 EUR (bisher 5.000 EUR)

Förderung von E-Autos durch die Stadt Friedrichshafen (Richtlinie vom Januar 2019)

Bezuschusst werden der Kauf oder Leasing eines Elektroautos bei Verwendung von Ökostrom bzw. Eigenstrom. Es werden nur Neufahrzeuge einschließlich Vorführfahrzeuge gefördert, keine Gebrauchtfahrzeuge. Als Nachweis ist der Kauf/Leasingvertrag mit Zahlungsbelegen und ein Stromvertrag mit Ökostrom-Tarif für das Fahrzeug oder eine Bestätigung der Eigenstromversorgung vorzulegen. Der Zuschuss beträgt einmalig 1.000 EUR (Förderrichtlinie Klimaschutz durch Energiesparen der Stadt Friedrichshafen, **Kapitel 7.7: Elektromobilität**).

Die allgemeinen Zuschussbedingungen der Stadt Friedrichshafen (**Kapitel 3.6: Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?**) verlangen, dass das Elektroauto erst nach Einreichen eines Kostenvoranschlags oder Leasingangebots und der Bestätigung des Antragseingangs in Auftrag gegeben werden kann.

Probleme mit der Einhaltung der städtischen Förderbedingungen

Nun führt die rasant gestiegene Nachfrage nach E-Autos dazu, dass diese Bedingung in der Praxis kaum noch eingehalten werden kann. Die Kunden stehen in den Autohäusern häufig vor der Wahl, ein zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs noch verfügbares oder wenigstens bald lieferbares Fahrzeug umgehend zu reservieren oder lange Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Viele Antragsteller reichen deshalb ihren Förderantrag erst nach der Bestellung des E-Fahrzeugs bei der Stadtverwaltung ein. Dies wird auch dadurch begünstigt, dass das BAFA den Zuschussantrag erst nach Kauf und Zulassung des E-Fahrzeugs verlangt. So sind bei Käufern und Autohäusern Missverständnisse über die unterschiedlichen Abläufe der beiden Förderprogramme vorprogrammiert.

Im Kernpunkt bestätigt sich aber auch hierdurch, dass die vielfach höheren Förderbeträge des Bundes eine städtische (Zusatz-)Förderung nicht mehr erfordern. Sie bieten keinen Kaufanreiz mehr, sondern bewirken allenfalls noch einen Mitnahmeeffekt, sieht man von der städtischen Vorgabe des Öko- oder Eigenstrombetriebs ab.

Auch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat aus diesem Grund zum 1. September 2020 die Landesförderung für elektrisch betriebene Fahrzeuge, den sogenannten BW-e-Gutschein

angepasst und die Förderung von 3.000 EUR auf 1.000 EUR je Fahrzeug abgesenkt. Außerdem wurde der Kreis der förderberechtigten Unternehmen beschränkt. Nähere Informationen unter www.elektromobilität-bw.de oder www.l-bank.de/elektrofahrzeug.

Handlungsvorschlag Stadt Friedrichshafen

Mit Wirkung ab 16.09.2020 beschließt der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt des Gemeinderats Friedrichshafen, die in der geltenden Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ der Stadt Friedrichshafen vom Januar 2019 in **Kapitel 7.7: Elektromobilität** vorgesehene Förderung von Elektroautos für die Dauer der erhöhten Bundesförderung (Umweltbonus bis voraussichtlich 31.12.2021) auszusetzen. Eine zusätzliche städtische Förderung ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen weder zielführend noch erforderlich, und zwar ohne Unterschied, ob das Fahrzeug geleast oder gekauft wird. Die Förderung von E-Rollern (Roller mit Sitz, keine Standroller) und Lastenrädern mit Elektrounterstützung durch die Stadt Friedrichshafen wird beibehalten. Gewerbetreibende können bis zu 2 Lastenräder und 2 Elektroroller gefördert bekommen, Privatpersonen hingegen je nur eins.

Die bis einschließlich 15.09.2020 eingegangenen Anträge werden gemäß Richtlinie gefördert, und zwar ausnahmsweise auch dann, wenn die Anträge nach verbindlicher Bestellung der E-Autos zur Zulassung im Stadtgebiet Friedrichshafen eingereicht worden sind (Eingangsdatum). Anträge nach Vollzug des Kauf- oder Leasingvertrags, insbesondere nach Zulassung und Auslieferung sowie Bezahlung des Fahrzeugs, werden jedoch nicht bezuschusst.

Die Stadtverwaltung wird die geänderten Förderbedingungen kurzfristig in geeigneter Weise auf der Homepage der Stadt Friedrichshafen veröffentlichen und dort auch die geänderte Richtlinie sowie den überarbeiteten Förderantrag zum Download einstellen.

In diesem Zuge wird in **Kapitel 3.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag** (Seite 9 der Richtlinie vom Januar 2019) auch der bestehende Hinweis:

„Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude nur einmal bezuschusst, es sei denn, es handelt sich um klar getrennte Gewerke / Anlagen“ ergänzt um den Zusatz:

„Entsprechend werden Elektrofahrzeuge (Elektroroller und Lastenräder mit Elektrounterstützung) je Antragsteller nur einmal gefördert, bei Gewerbetreibenden einmalig bis maximal zwei Roller und zwei Lastenräder; die Anträge dafür können auch zeitversetzt gestellt werden.“

Dies wird analog der Vorgaben für die Gebädeförderung auch heute schon bei Elektrofahrzeugen so gehandhabt, um auszuschließen, dass bei Modellwechseln oder Anschlussleasingverträgen die Förderung wiederholt beantragt wird.

Angesichts der hohen Dynamik auf dem Feld der Energie- und Klimaschutzgesetzgebung sowie der Energietechnik beabsichtigt die Stadtverwaltung, das bestehende Förderprogramm grundlegend zu überarbeiten, sobald die neuen Energie- und Klimaschutzgesetze von Bund und Land beschlossen sind oder sich zumindest in ihren Konturen deutlich abzeichnen. Welchen Stellenwert die Förderung der Elektromobilität darin erhalten wird, und auch auf der Basis welcher Technik, wird sich noch zeigen müssen.